

Staatsminister von Mostig-Wallwitz: Meine Herren! Die Veranlassung für die Regierung, die Gesetzesvorlage zu machen, die heute vorliegt, ist nicht der Fall gewesen, auf den der Herr Abg. Dr. Krause exemplificirt hat. Die Erwägung, ob jener Fall in den Rahmen des Gesetzes fällt oder nicht, hat bisher die Regierung noch gar nicht beschäftigt. Die nächste Veranlassung zur Vorlage hat ein anderer Fall gegeben, den ich der Deputation in seinen ganzen Details zur Kenntniß gebracht habe. Leider war der geehrte Herr Vorredner zu Anfang der Sitzung der Commission nicht gegenwärtig. Ich kann heute hier nicht füglich Namen nennen. Aber es war ein Fall, der zu einem öffentlichen Scandal geworden war. Die Behörden des Orts wandten sich an die Regierung, diesem Scandal ein Ende zu machen; die Regierung war aber mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung vollständig machtlos. Sie hat hiervon den Anlaß entnommen, die Kammern um Entscheidung darüber zu bitten, ob Scandale dieser Art — jedenfalls nicht im Interesse der Ordnung im Lande, auch nicht im Interesse der Achtung unseres Landes im Auslande — gebuldet werden oder ein Mittel gefunden werden soll, dem vorhandenen Mangel Abhilfe zu schaffen. Es hat auch nicht in der Absicht der Regierung gelegen, eine strenge Regelung des ganzen Fachunterrichtswesens eintreten zu lassen, wie der Herr Vorredner annimmt; nein, meine Herren, die Absicht ist nur die gewesen, Mittel zu bekommen, um schreienden Uebelständen, wie sie vorgekommen, entgegenzutreten zu können, nur Das, nicht die specielle Regelung des gewerblichen Unterrichtswesens ist die Absicht der Regierung gewesen. Gegen die Vorschläge, welche die Deputation macht, hat die Regierung im Allgemeinen Nichts einzuwenden. Ich erkenne sehr gern an, daß sie den Text des Gesetzes etwas schmachhafter machen und Voraussetzungen über die Absicht der Regierung ausschließen, wie sie ja sogar den Herrn Abg. Walter angewandelt zu haben scheinen, obgleich unzweifelhaft der Regierung Nichts ferner gelegen hat, als das Verdienst derjenigen Corporationen herabzusetzen, die zur großen Befriedigung nicht minder der Regierung, als der beteiligten gewerblichen Kreise sehr gute Unterrichtsanstalten dieser Art ins Leben gerufen haben. Aber ich meine, namentlich im Interesse dieser guten Anstalten liegt es, wenn die Verwaltung in die Lage kommt, sie von einer Bruderschaft zu befreien, die jedenfalls ihnen weder zum Nutzen, noch zur Annehmlichkeit gereicht. Seiten des Herrn Abg. Dr. Krause ist namentlich monirt worden, daß die Regierung nicht für genügenden Rechtsschutz der beteiligten Persönlichkeiten gesorgt habe und nicht auf analoge Einrichtungen, wie die des Gewerbegesetzes, zugekommen sei. Nun, meine Herren, die Regierung hat geglaubt, daß für diese Materie die Analogie der Unterrichtsgesetze, sowohl des Volksschulgesetzes, als des

Gesetzes über die höheren Lehranstalten, doch unzweifelhaft näher liegt, als die des Gewerbegesetzes. In den letzteren Gesetzen ist die Sache ganz so geregelt, wie in dem vorliegenden Entwurfe. Die Genehmigung zur Errichtung einer Lehranstalt wird vom Ministerium ertheilt und so lange ich Mitglied der Kammer gewesen bin oder sonst Veranlassung habe, von diesen Sachen zu erfahren und mich um dieselben zu kümmern, ist mir nicht ein Fall erinnerlich, daß eine Beschwerde über das Cultusministerium wegen verweigerter Genehmigung zur Errichtung einer Lehranstalt oder wegen ungerechtfertigter Zurückziehung dieser Erlaubniß die Ständeversammlung beschäftigt hätte. Ich habe deshalb gehofft, daß bei dem Ministerium des Innern es schließlich auch nicht schlechter ablaufen würde, als bei dem Cultusministerium es bisher abgelaufen ist. Wollte man ein contradictorisches Verfahren einführen, dann hätte man den ganzen Apparat des Gesetzes wesentlich vergrößern müssen. Bei dem Ministerium des Innern, überhaupt bei einer Ministerialbehörde kann ihrer ganzen Verfassung nach ein contradictorisches Verfahren nicht füglich eingeführt werden. Es könnte eingeführt werden bei der Administrativjustizinstanz des Ministeriums des Innern; aber für diese sind Entschließungen dieser Art unzweifelhaft nicht geeignet. Wir würden daher das ganze Genehmigungsverfahren in eine Aufsichtsbehörde zweiter Instanz, in die Kreishauptmannschaften zurückverlegen müssen. Dadurch wären aber die Weitläufigkeiten des ganzen Verfahrens wesentlich gesteigert worden. Ich habe zu dem Ministerium des Innern auch für die Zukunft das Vertrauen, daß es ihm eben nur darum zu thun sein wird, Uebelständen entgegenzutreten, und daß es bei der Ertheilung dieser Genehmigung sowohl, als auch bei der Zurückziehung derselben nicht nach Willkür, sondern nach gerechten Grundsätzen verfahren wird.

Präsident Haberkorn: Herr Referent? — Derselbe hat Nichts zu bemerken. Begehrt sonst Jemand das Wort? — Herr Abg. Liebknecht!

Abg. Liebknecht: Meine Herren! Als mir der Gesetzentwurf, welcher heute berathen wird, in die Hände kam, erwartete ich ein Gesetz, welches die Hebung des gewerblichen Unterrichts in Sachsen sich zum Ziel gesteckt habe. Sachsen ist ein wesentlich gewerbliches Industrieland, auf der gewerblichen Ausbildung seiner Bevölkerung beruht die Wohlfahrt und Zukunft des Landes.

Wir haben neulich, als die Frage des Nothstandes hier zur Debatte kam, gefunden, wie nothwendig es ist, daß das Volk in industrieller und gewerblicher Beziehung ausgebildet wird, damit es für seine Thätig-